Zeitschrift: Oberberger Blätter

Herausgeber: Genossenschaft Oberberg

Band: - (1965)

Artikel: Die Ortsbürgerkorporation Andwil : ihre Entstehung, Entwicklung und

Auflösung

Autor: Ledergerber, Heinrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-946536

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Ortsbürgerkorporation Andwil

Ihre Entstehung, Entwicklung und Auflösung Heinrich Ledergerber

Am 14. Februar 1965 beschlossen die Bürgerversammlungen gemäß den verwaltungsrätlichen Anträgen die Verschmelzung der Ortsbürgerkorporation mit der Ortsgemeinde Andwil, unter Uebergabe bzw. Uebernahme sämtlicher Aktiven und Passiven.

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen erteilte am darauffolgenden 8. März seine Genehmigung, indem er feststellte, daß das öffentliche Interesse der Verschmelzung nicht entgegenstehe, sondern im Gegenteil gefördert werde. Die Verschmelzung vereinfache die Verwaltung, sie könne Einbürgerungen erleichtern, und sie hebe die Bedeutung beider Gemeinwesen.

Mit der Gutheißung des neuen Ortsgemeindereglementes durch das Departement des Innern trat der Zusammenschluß rückwirkend auf den 1. Januar 1965 in Vollzug.

Gleichzeitig wurden auch die im Jahre 1929 an die Politische Gemeinde übertragenen Befugnisse der Ortsgemeindeverwaltung aufgehoben, und die bisherigen Korporationsbehörden als Verwaltungs- und Kontrollorgane der Ortsgemeinde bestimmt.

Diese Tatsachen rechtfertigen einen kurzen Rückblick in die rund 160jährige

Geschichte der nun erloschenen ortsbürgerlichen Korporation, die zwar mehrmals den Namen wechselte (Genossengemeinde / Ortskorporationsgenossenschaft / Torfkorporation / Ortsgenossenkorporation), aber stets eine von der Ortsgemeinde getrennte Vermögensverwaltung und -nutzung aufwies.

Bei der Gründung und Gebietseinteilung des Kantons St. Gallen im Jahre 1803 entstand aus den drei ehemaligen Gerichten oder Gerichtsgemeinden Andwil, Matten und Oberarnegg die Ortsgemeinde Andwil, der als wesentliche kommunale Aufgaben die Vornahme von Einbürgerungen und die Besorgung des ortsbürgerlichen Armenwesens verblieben. Die Armenfürsorge ging im Jahre 1857 an die Politische Gemeinde über, während die Verwaltung des ortsbürgerlichen Armenfonds noch bis 1912 der Ortsgemeinde oblag. Für das Bürgerheim in der Säge und die dazugehörenden Grundstücke erfolgte die grundbuchamtliche Uebertragung an die Politische Gemeinde am 18. Juli 1927. Damit war die Ortsgemeinde besitzlos ge-

Das alte Gericht Andwil besaß als jahrhundertealtes Erbgut noch ein ansehnliches Grundeigentum, bestehend aus ca. 80 Jucharten Torf- und Streueland und etwa 10 Jucharten Wald, sowie 860 Gulden Barvermögen. Die Hofgenossen von Matten und Oberarnegg hingegen hatten ihr früheres gemeinsames Besitztum an Wald und Weiden durch Verteilung oder Veräußerung bereits verloren. Unter diesen Umständen erscheint es heute noch durchaus begreiflich, daß die Gerichtsgenossen von Andwil ihre in vielen Prozessen umstrittenen und gerichtlich immer wieder geschützten Nutzungsrechte den neu zugeteilten Bürgern von Matten und Oberarnegg vorenthielten. Diese Ausgangslage führte zur Gründung einer ortsbürgerlichen Korporation neben der Ortsgemeinde mit seit 1831 nachweisbarer, vollständig getrennter Rechnungsführung über die vom Gericht Andwil herstammenden

A. Bürgerschaft und Verwaltung

In separat geführten Bürgerregistern finden sich die Aufzeichnungen über die Nachkommen der ehemaligen Gerichtsgenossen von Andwil mit den Geschlechtsnamen: Egger, Egle, Elser, Falk,

Gerschwiler, Grütter, Hafner, Keller, Klingler, Künzle, Langenauer, Ledergerber, Lehmann, Liner, Mauchle, Müller, Schaffhauser.

Aus diesen alteingesessenen Familien sind hauptsächlich im letzten Jahrhundert eine auffallend große Zahl Amtsleute hervorgegangen, die in Gemeinde, Bezirk und Kanton eine einflußreiche Rolle spielten. Wir finden Gemeindammänner, Bezirksrichter und Kantonsräte, einen Kantonsrichter, einen Administrationsrat, einen Bezirksammann, Gerichtspräsidenten, Gerichtsschreiber etc.

Die Korporationsbürgerversammlungen wurden gewöhnlich im Anschluß an die Ortsgemeindeversammlungen im «Hirschen» durchgeführt. Nachher wurde regelmäßig ein Bürgertrunk verabfolgt. Dieser Brauch erhielt sich bis 1875.

Die Zahl der stimmfähigen bzw. anwesenden Bürger ist erstmals 1824 erwähnt mit 62. Zwanzig Jahre später waren es nur noch 46. Dieser Bestand veränderte sich jahrzehntelang nur unwesentlich. Um die Jahrhundertwende weist das Stimmregister 52 Berechtigte auf. Ab 1920 setzte ein langsamer, aber anhaltender Rückgang ein bis auf den Tiefstand von 1964 mit nur noch 22 Stimmberechtigten.

Einbürgerungen, d.h. solche mit gleichzeitiger Aufnahme als Anteilhaber am Genossengut, sind in diesem Zeitraum nur etwa drei erfolgt.

Zum Ausgleich des großen Substanzverlustes mit all seinen nachteiligen Folgen erscheint deshalb eine gewisse Blutauffrischung durch eine vernünftige Aenderung der Einbürgerungspraxis als unerläßliche, im Sinne der Selbsterhaltung liegende Zukunftsaufgabe der Ortsgemeinde

Die Korporationsverwaltung besorgte bis 1831 der Ortsverwaltungsrat. Während 12 Jahren amteten in der Folge ein





Siegel der beiden Gerichte Andwil und Oberarnegg von 1795, welche zusammen mit dem Gericht Matten die Ortsgemeinde Andwil bildeten (Originale im Schloß Oberberg).

cigener Verwaltungsrat und eine eigene Rechnungskommission.

Ab 1843 wurde die Geschäftsführung und deren Kontrolle wieder den Organen der Ortsgemeinde übertragen, um nicht als privatrechtliche Korporation degradiert zu werden.

Bedingung war, daß die Nutzungsrechte laut bestehenden Urkunden zu allen Zeiten sicher gewahrt und somit die in den Ortschaften Matten und Oberarnegg Seßhaften nie als Nutznießer betrachtet werden dürfen. Diese Verwaltungsart vermochte sich bis zum Jahre 1929 zu erhalten, d.h. bis zum Zeitpunkt der

Ortsgemeinde - Kompetenzen - Uebertragung an die Politische Gemeinde.
35 Jahre hatte die Korporation nun wieder einen eigenen fünfgliedrigen Verwaltungsrat und eine eigene Geschäftsprüfungskommission.

B. Das Bürgergut

Der wertvollste Bestandteil des alten Bürgergutes bedeutete das ca. 80 Jucharten umfassende Torfmoor, wo seit 1759 ein sehr begehrter Brennstoff ausgebeutet wurde. Es war aber auch ein zum Teilen ungeeignetes Objekt. Diesem Umstand verdanken wir wohl die Erhaltung des gemeinsamen Besitztums über die Revolutionswirren von 1798 hinaus. Nach den vorhandenen Aufzeichnungen muß es sich ursprünglich um ein gewaltiges Torflager gehandelt haben. Um die Mitte des letzten Jahrhunderts wurden beispielsweise jährlich ca. 1000 Klafter Torf gegraben, wovon etwa 200-300 Klafter zum Verkauf gelangten. Der Transport mit Pferdefuhrwerk in die Stadt St.Gallen brachte für viele Bürger einen willkommenen Nebenverdienst. Die Korporationskasse konnte pro Jahr

Die Korporationskasse konnte pro Jahr Netto-Einnahmen aus dem Torfgeschäft von 2000—3000 Franken buchen.

Gegen die Jahrhundertwende trat allmählich eine gewisse Reduktion des jährlichen Ausbeutungsquantums ein. Dieser Rückbildungsprozeß hielt weiterhin an. Hingegen kamen als kriegswirtschaftliche Maßnahme zur Milderung der Brennstoffknappheit in den Jahren 1918/20 zusätzlich ca. 60 000 m³ zur maschinellen Ausbeute durch die Schweizerische Torfgenossenschaft, gegen eine Vergütung von 1 Fr. pro m³ Naßtorf. Nachher ging das Interesse an diesem Brennstoff wieder zurück, um dann im zweiten Weltkrieg nochmals aufzuleben. Als auch diese Mangelperiode vorüber war, sank die Ausbeute zur Bedeutungslosigkeit herab. Beim gegenwärtigen Abbau von jährlich ca. 50 m³ dürften die bescheiden gewordenen Vorräte noch lange Zeit genügen.

Der ausgebeutete Torfboden ergab allmählich Streuland, wovon in der Folge ein Teil als Acker und Wieswachs genutzt wurde. Einige Parzellen gelangten zur Aufforstung, und ein kleiner Teil ist letztes Jahr als Tier- und Pflanzenschutzgebiet erklärt worden.

Die Torferlöse dienten weitgehend für den Ankauf von Waldungen. In klugem

Weitblick wurde jede günstige Gelegenheit wahrgenommen und insgesamt ca. 50 Waldkäufe getätigt. Als Beispiel für die damaligen Wertverhältnisse erwähnen wir einen Kauf Anno 1843 von 25 Jucharten Wald im Hinterberg, Stel-

lig und Feldriet zum Preise von 2900 Gulden nebst 12 Taler Trinkgeld. Ueber Entwicklung, Ausdehnung und Nutzung des Bürgergutes geben nachstehende Tabellen in runden Zahlen einigen Aufschluß.

Jahr	Moos/Streue	Wiesland	Waldungen	Straßen	Fondskapital	
				unprod.	*	Stipendien-
				Land	Forstfonds	Fonds
	ha	ha	ha	ha	Fr.	Fr.
1840	26		7		Gulden 6 000	
1870	26		25		15 000	
1900	26		54		39 000	10 000
1930	24	2	68	5	96 000	14 000
1960	16	10	78	5	120 000	28 000

Die erste Einlage in den Stipendienfonds erfolgte 1889 mit Fr. 5000.— anläßlich eines guten Holzerlöses. Sämtliche weitern Fondsäufnungen stammen aus Betriebsüberschüssen der Korporationsrechnung. Der Fondsertrag dient der beruflichen Ausbildung und dem Studium junger Ortsbürger und -bürgerinnen.

Einnahmen	1840	1870
	Gulden	Franken
Einnahmen an Zinsen		570.85
Aus Turben erlöst	1090.53	3266.37
Dito aus Büschele		
und Holz	128.58	728.80
Streue-Erlös	213.56	311.80
Von den Beisassen	140.—	610.—
Verschiedenes	315.17	359.20

1887.84

5847.02

Die Streue ist seit langer Zeit jeweilen im August/September abteilungsweise öffentlich versteigert worden. Das Wiesland gelangte zur Verpachtung an 8 Interessenten, darunter an 5 Ortsbürger. Zur Orientierung über das Rechnungswesen in längst vergangenen Zeiten mögen 2 Jahresergebnisse dienen:

Ausgaben

Turbengraberlohn	204.25	1018.45
Weitere Arbeitslöhne	155.45	251.93
Löhnung des Aufsehers	s 103.36	376.—
Nutznießung in bar	54.—	373.69
Steuern	503.12	910.—
Verwaltungskosten	95.60	222.29
Verschiedenes	166.69	198.52
Waldankauf,		
Kapitalanlagen		1213.62
-	1282.52	5847.02



Jahr	Bestockte	Holzy	Holzvorrat		Hiebsatz
	Fläche ha	Total fm	per ha fm	Stämme Stck.	pro Jahr fm
1887	50,66	6 815	114		92
1899	54,03	7 296	135		85
1910	57,48	9 762	139		30
1925	69,25	8 781	127	20 387	60
1935	67,31	14 925	222	28 600	150
1946	67,31	19 249	286	28 939	210
1956	78,62	29 960	381	39 832	350

Seit 1887 wurden durch die zuständigen Forstorgane, der regierungsrätlichen Genehmigung unterstehende Waldwirtschaftspläne erstellt. Dieselben waren jeweilen für eine rund zehnjährige Periode für die Bewirtschaftung und Nutzung der Waldungen maßgebend.

Bei der letzten Bestandesaufnahme waren 92 % Fichten, 5 % Tannen, 1 % andere Nadelhölzer und 2 % Laubhölzer. Diese Zahlen dokumentieren, wie ein gut gepflegter, öffentlicher Waldbesitz zu einem beachtlichen Wirtschafts- und Wohlfahrtsfaktor in einer Gemeinde heranwachsen kann.

Leider haben dem Wald auch Naturkatastrophen wie Schneedruck, Sturm und Spätfröste schwer zugesetzt und zu großen zusätzlichen Zwangsnutzungen geführt. Natur und Zeit vermochten diese Wunden aber immer wieder weitgehend zu heilen.

Ferner haben seit vielen Jahren die Wildschäden infolge übersetzter Rehbestände das tragbare Maß überschritten und die notwendige Verjüngung des Waldes ernstlich bedroht, ja außerhalb von kostspieligen Einzäunungen praktisch verunmöglicht.

C. Der Bürgernutzen

In Fortsetzung einer uralten Tradition begegnete die gemeinsame Nutzung der Korporationsgüter naturgemäß einem lebhaften Interesse. Sie erfolgte aber stets in weiser Selbstbeherrschung, so daß unser Gemeinwesen nie zur bloßen Nutzungskorporation herabsank. Im Verhältnis zum Ertrag des Bürgergutes sind die Nutzungen im Verlaufe von anderthalb Jahrhunderten sogar zurückgegangen. Der Bürgernutzen konnte in Form von Streue, Torf, Holz, Barleistungen und gemeinsamen Reise-Exkursionen usw. bestehen. Wohl die wichtigste Nutzung war aber der Brennstoff Torf. Um 1850 herum kamen noch Naßtorfplätze im Ausmaße von 8 Klafter zur Auslosung. Dieses große Quantum ist später herabgesetzt worden. 1962 machten die Naturalnutzungen einer auf dem Kopfsystem beruhenden, bescheidenen Barnutzung von je Fr. 70.- Platz, mit einer Abstufung auf 50% für Jugendliche unter 20 Jahren und auf 25 % für Kinder unter 10 Jahren.

Voraussetzung zur Nutzungsberechtigung war ursprünglich der Wohnsitz innerhalb der Gemarkungen des ehemali-

gen Gerichtes Andwil und die Führung eines eigenen Haushaltes. Diese Gerichtsmarkung wurde 1838 nochmals durch genaue Beschreibung des Grenzverlaufes zwischen den drei Gerichten Andwil, Oberarnegg und Matten offiziell festgestellt.

Im Jahre 1870 beschwerte sich ein in Oberarnegg wohnhafter Bürger beim Regierungsrat, daß ihm der Bürgernutzen immer noch vorenthalten werde, obwohl er ein Gerichtsgenosse von Andwil sei. Trotz energischen Protestes des Verwaltungsrates entschied der Regierungsrat, daß die Nutzungsberechtigung auf den Wohnsitz innerhalb der ganzen Politischen Gemeinde Andwil auszudehnen sei. Dieser Entscheid wurde sogar an den Kantonsrat weitergezogen. Der diesbezügliche Protokollauszug lautete jedoch: «In gleicher Weise und im Einklang mit dem Regierungsrate verfügt der Große Rat über die mit besonderer Botschaft eingereichten Reglementsanstände in der Genossenschaft Andwil.»

1897 gelangte ein Nachkomme aus dem ehemaligen Gericht Oberarnegg an die Oberbehörde mit dem Begehren, es seien alle Andwiler Ortsbürger in bezug auf die Nutzungen als gleichberechtigt zu erklären. Diesmal konnte der Regierungsrat nicht entsprechen, da die alten Urkunden und Gerichtsurteile klar und eindeutig zu Gunsten der Korporation lauteten.

Pfarrer, Meßmer und Oberlehrer hatten traditionsgemäß schon im vorletzten Jahrhundert das Nutzungsrecht auf Torfbezug wie die Gerichtsgenossen von Andwil. Um 1840 herum versuchte die Korporation, diese althergebrachten Rechte abzuschütteln mit der Begründung, es seien alle Kirchgenossen, nicht bloß die Ortsbürger verpflichtet, für das Heizmaterial der Bepfründeten zu sorgen. Die angerufenen Gerichte schütz-

Annahmer. To iorr vone din egunnind erndwil med der for Mathen zwan mind egunflo sin Frakt med andrew eguni fra aban an fondand lind; to kollan ming banden. Efrika Julz = Frakt = Frisban = mind alla muchan egunnindbanffa ming funfall dan defining mudbiblingan balifas dividanfin ignfondad blaiban.

Aniran rome nin Ominilago mang Mortons

«Viertens. So wie aber die Gemeind Andwil und der Hof Matten zwar eines Gerichts im Tratt und andern Genüssen aber gesöndert sind, so sollen auch beeder Theile Holz-Tratt-Turben- und alle andern Gemeindsrechte nach Inhalt der Offnung und bisherigen Besitzes fürderhin gesöndert bleiben» . . . Aus einem Entscheid des Obervogtes des Amtes Oberberg Karl Müller von Friedberg vom 3. Mai 1791 über Streitigkeiten zwischen Einwohnern von Matten und Andwil. Darin wird die alleinige Nutzung der Andwiler auf das Moos bestätigt.

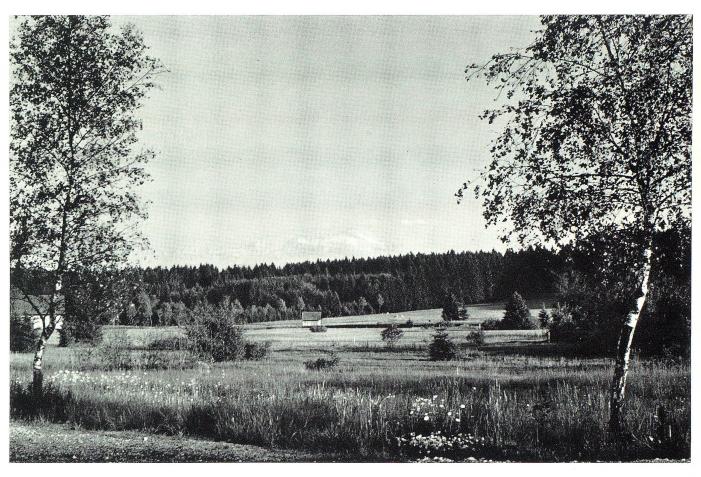
Rechts: Heutige Ansicht vom Andwiler Moos

ten jedoch diese alten Nutzungsrechte, aber nur auf den Torfbezug. Im Jahre 1843 kam dann ein Vertrag mit der Pfarr- und Schulgutsverwaltung zum Abschluß, wonach gegen Entrichtung einer Einkaufstaxe von total 300 Gulden an die Korporationskasse den genannten drei Bepfründeten inskünftig neben dem Turbenrecht auch alle weitern Nutzungen, sei es Streue, Pflanzboden, Holz oder Geld, gleich einem im Korporationsgericht wohnenden Bürger zustanden. Diese Bezugsrechte sind vor einigen Jahren mit Wirksamkeit auf einen künftigen Amtsinhaberwechsel

zu Gunsten der Kirchgemeinde und der Schulgemeinde umgewandelt worden. Die Hinter- oder Beisassen (Niedergelassenen) blickten schon lange mit neidischen Augen auf die Nutzungen. Sie ließen sich zu üblen Ausschreitungen hinreißen, führten Prozesse und zündeten sogar mehrere Torfhütten der Bürger an. In verschiedenen Gerichtsurteilen wurden ihre Ansprüche immer wieder abgewiesen. 1806 erhielten sie dann das Recht zum Bezug von Turben für ihr jeweiliges Bedürfnis gegen Entrichtung einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Taxe, die beispielsweise

1858 für je 6 Klafter Naßtorf Fr. 10.—betrug.

Jahrzehntelang wurde von diesem Recht reichlich Gebrauch gemacht, indem sich jeweilen so ca. 40 bis 50 Hinter- oder Beisassen um einen Torfplatz bemühten. Im 20. Jahrhundert wurde der Torf durch andere Brennstoffe allmählich stark zurückgedrängt, so daß auch das Interesse an dieser früher so heiß umstrittenen Hintersassen-Nutzung langsam von selbst erlosch.



D. Beitragsleistungen für öffentliche Zwecke

Der Ertrag der ortsbürgerlichen Güter kam schon frühzeitig und allmählich in einem den Bürgernutzen weit übersteigenden Ausmaße in Form von Beitragsleistungen aller Art der gesamten Einwohnerschaft der Gemeinde Andwil und darüber hinaus zugute.

In den ersten Jahrzehnten waren noch einige bescheidene öffentliche Aufgaben nebst dem Armenwesen zu erfüllen wie Kaminfegerwartgeld, Feuerlöschwesen, Regelung der Zuchtstierhalterei usw.

Dann figurierte der ortsbürgerliche Armenfonds, welcher 1837 mit 6411 Gulden in Rechnung stand, als hauptsächlicher Nutznießer.

Anläßlich der Uebergabe des Armenwesens von der Ortsgemeinde an die Politische Gemeinde Anno 1857 erfolgte durch vertragliche Abmachung mit dem Gemeinderat eine Zahlung von Franken 15 000.— aus der Korporationskasse an den Armenfonds, was beim damaligen Geldwert eine ganz respektable Leistung bedeutete. Weitere Zuwendungen fin-

den wir 1873 mit Fr. 5000.— und 1920 mit Fr. 12 000.—.

1928 verlangte die Abkurungskommission auf Antrag des Gemeinderates eine nochmalige Ablösungssumme von Fr. 35 000.—. Nach eingereichtem Rekurs seitens der Korporation kam dann auf dem Verhandlungsweg eine Einigung auf Fr. 22 000.— zustande, zahlbar in bar Fr. 7000.—, während Fr. 15 000.— in Form von 4,23 ha Waldungen im Fischbach, Stellig und Steinemark an das Armengut der Politischen Gemeinde abzutreten waren.

Der Regierungsrat genehmigte diese

Vereinbarung, indem er die vom Verwaltungsrat vorgebrachte Rekursbegründung, daß 1857 bereits eine definitive Abkurung stattgefunden habe und daß die Ortsgemeinde, nicht aber die Korporation ablösungspflichtig wäre, als beachtenswert anerkannte.

Als größere Leistungen an die Politische Gemeinde sind noch folgende hervorzuheben: 1881 an den Gemeindestraßenausbau Dorf-Linde Fr. 2000.—, 1890 an die Verbesserung des Feuerlöschwesens Fr. 2000.—, 1912 an die Schießanlage Fr. 4000.— und 1918/20 an die Rechnungsdefizite Fr. 6000.—. In neuerer Zeit wurden an das neue Feuerwehrdepot Fr. 4000.— und an den Ausbau der Gemeindestraßen und des Postplatzes Fr. 25 000.— bezahlt und ein jährlicher Postautodefizitanteil von je Fr. 200.— geleistet.

Die Kirchgemeinde erhielt 1890 an die neuen Kirchenglocken Fr. 1000.—.

Der Schulgemeinde wurde 1870 zur Aeufnung des Schulfonds Fr. 3300.— zur Verfügung gestellt unter der Bedingung, daß der Zehnstadelfonds von Arnegg mit Fr. 4000.— ebenfalls dem allgemeinen Schulfonds einverleibt werde, was dann auch geschah.

1876 erfolgte eine Vergabung von Fr. 3000.— an die Renovation und Neubestuhlung des Schulhauses Augarten und eine solche von Fr. 6000.— an den Schulhausneubau St. Otmar.

Gelegentlich kamen auch Teuerungszulagen an die Lehrkräfte zur Ausrichtung.

Anläßlich der Schulhauserweiterung 1961/62 konnte mit einer Beitragszusicherung von Fr. 15 000.— die Unterkellerung der Turnhalle und der Einbau eines musikalischen Uebungsraumes für die Vereine zur Ausführung gelangen.

1899 erhielt die Wasserversorgungskorporation einen Beitrag von Fr. 3000.— an die neue Versorgungsanlage.

Für verschiedene kulturelle und gemeinnützige Zwecke sind in den letzten 15 Jahren durchschnittlich je zirka Fr. 1200.— verabfolgt worden, woran die Musikgesellschaft mit je Fr. 450.— partizipierte.

Als 1907 die Errichtung einer Kantonalen Landwirtschaftlichen Schule in Andwil zur Diskussion stand, offerierten die Ortsbürger spontan Fr. 12 000.—. Die Ausführung kam allerdings nicht zustande, obwohl auch ein auswärts wohnender Bürger seine in Andwil befindliche Liegenschaft von 5 ha für diesen Zweck gratis abgetreten hätte.

Die größte öffentliche Leistung erbrachte die Korporation durch Erstellung, Unterhalt und Ausbau der Feldrietstraße. Mit dem Bau dieses 1,7 km langen Straßenzuges vom Freihof bis an die Grenze der Gemeinde Waldkirch beim Ebnet wurde gemäß Beschluß der Genossenversammlung im Jahre 1837 begonnen. Jeder Bürger mußte dabei 4 Tage Frondienste leisten. Den Boden stellten die Anstößer gratis zur Verfügung. Zur Kostendeckung wurde ein Holzschlag in der Herrenbruck vorgenommen. Nach der Vollendung erfolgte eine Vereinbarung mit den Grundeigentümern von Hohenfirst und Ebnet betreffend gegenseitigem Durchfahrtsrecht. Aus dieser lange Zeit nur eigenen und lokalen Beanspruchung entwickelte sich allmählich ein reger Durchgangsverkehr. Im Zeitalter der Motorisierung vermochte die als Nebenstraße klassierte Verbindung den steigenden Anforderungen einfach nicht mehr zu genügen. Die Unterhaltskosten stiegen auf rund 2000 Franken im Jahr, wobei sich aber der Straßenzustand noch zusehends verschlechterte.

In den Jahren 1961—64 erfolgte der Ausbau auf Hartbelag und 6 m Fahrbahnbreite mit einem Kostenaufwand von rund Fr. 500 000.—, ohne jede Beitrags-

leistung seitens der politischen Gemeinde oder der Bodenanstößer. Nach jahrelangen, vergeblichen Bemühungen anerkannte der Regierungsrat des Kantons St.Gallen am 17. Oktober 1962 die Feldrietstraße endlich als Gemeindedurchgangsstraße unter Zusicherung eines Staatsbeitrages von 30% an die mit Fr. 300 000.— berechneten Kosten des restlichen Ausbaues durch das Moos.

Die Amortisationsdauer der verbleibenden Straßenausbauschuld ist auf 30 Jahre festgesetzt worden. Schuldzins und Abzahlung belasten die Ortsbürgerkasse durchschnittlich mit Fr. 22 000.— im Jahr, so daß auf längere Sicht weitere Dienstleistungen an die Oeffentlichkeit nur noch in sehr beschränktem Maße möglich sind.

Schließlich darf noch erwähnt werden, daß die durchschnittlichen Steuerleistungen in den letzten 15 Jahren pro Jahr Fr. 3360.— ausmachten. Aus diesen gedrängten Darlegungen dürfte ersichtlich sein, daß die nun aufgelöste Körperschaft des öffentlichen Rechtes in dem ihr zur Verfügung gestandenen Zeitraum von gut anderthalb Jahrhunderten eindrückliche Spuren segensreicher Wirksamkeit hinterlassen hat. Die Voraussetzungen zu einer getrennten Führung neben der besitzlosen Ortsgemeinde waren schon längere Zeit nicht mehr vorhanden, da nur noch eine einzige, nicht vom alten Gericht Andwil abstammende Bürgerfamilie in der Heimatgemeinde seßhaft ist.

Ein altehrwürdiges Gebilde ist untergegangen. Sein Name gehört nur noch der Geschichte an.

In der Gestalt der Ortsgemeinde dürfte aber das Ortsbürgertum bzw. seine gesellschaftliche Erscheinungsform die Existenzberechtigung weiterhin unter Beweis stellen, wenn es bewährte Tradition mit zeitaufgeschlossener Zukunftsbejahung klug zu verbinden vermag.

